S 14 RA 207/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufliche Rehabilitation Kraftfahrzeug-Hilfe Zuschuss zu den Kfz-Anschaffungskosten Restwertermittlung eines Gebrauchtfahrzeuges durch Händler-Einkaufspreis nach der Schwacke-Liste Abweichung durch behinderungsbedingte Wertminderung
Leitsätze	Grundsätzlich darf der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Kfz-Hilfe bei der Festsetzung des Zuschusses zu den Anschaffungskosten für einen Neuwagen den in Abzug zu bringenden Verkehrswert des Altwagens nach der so genannten Schwacke-Liste ermitteln.
Normenkette	KfzHV § 5 Abs 1 S 1 KfzHV § 5 Abs 3 SGB VI § 13 Abs 1 SGB VI § 16 Abs 1 Nr 1 F: 1997-12-16

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 207/01
Datum	10.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 225/02
Datum	20.02.2003

3. Instanz

Datum	31.03.2004

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2003 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird

zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt, die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Entscheidung Ã¼ber den Wert des Anspruchs auf Zuschuss fÃ¼r die Anschaffung eines PKW&180;s nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) zu treffen.

Die 1964 geborene KlÃ¤gerin leidet seit Mitte der 80-er Jahre an einer progredient verlaufenden Multiplen Sklerose (MS). Sie arbeitet als Telefonistin mit Verwaltungsaufgaben. Wegen Art und Schwere ihrer Erkrankung kann sie ihren Arbeitsplatz nicht mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, sondern ist auf die Benutzung eines Pkw angewiesen, der mit Servolenkung, Automatikgetriebe und Rollstuhllifter ausgestattet ist.

Im Juli 2000 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten, ihr einen Zuschuss fÃ¼r die Anschaffung eines Neuwagens zu gewÃ¤hren und die Kosten fÃ¼r die notwendigen Zusatzausstattungen zu Ã¼bernehmen. Zugleich gab sie die fÃ¼r den Wert ihres Altwagens relevanten Daten an (Typ, Erstzulassung, Kilometerstand). Nach den KostenvoranschlÃ¤gen belief sich der Kaufpreis fÃ¼r den Neuwagen (Skoda Fabia) auf ca 27.000 DM sowie die Kosten fÃ¼r die Zusatzausstattungen auf ca 5.000 DM.

Im Bescheid vom 14. Dezember 2000 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass sie unter Vorbehalt des Widerrufs, den sie im Einzelnen prÃ¤zisierte, eine finanzielle Hilfe fÃ¼r das Kraftfahrzeug gemÃ¤Ã Kostenvoranschlag in HÃ¶he von voraussichtlich 18.000 DM sowie die Kosten fÃ¼r die Zusatzausstattungen in voller HÃ¶he Ã¼bernehme. Voraussetzung sei ua, dass das Fahrzeug im Eigentum des Versicherten stehe bzw in sein Eigentum Ã¼bergehe. Der beigefÃ¼gte Berechnungsbogen sei Bestandteil dieses Bescheides, an den sie sich neun Monate gebunden halte. In dem beigefÃ¼gten Berechnungsbogen kreuzte sie ua die Rubrik mit dem Hinweis an, dass der Zuschuss fÃ¼r die Anschaffung des PKW&180;s gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs 1 KfzHV auf 18.000 DM "abzÃ¼glich Verkehrswert des Altwagens" begrenzt werde. Die nachfolgende Rubrik "lt. Schwacke-PreisÃ¼bersicht" kreuzte sie zwar nicht an, vermerkte jedoch dahinter in einer Klammer "wird bei der Endberechnung in Abzug gebracht!".

Nachdem die KlÃ¤gerin den Neuwagen erworben und die Zusatzausstattungen hatte einbauen lassen, legte sie der Beklagten die Rechnungen vor. Ferner gab sie an, sie habe den Altwagen (VW Polo) fÃ¼r 2.300 DM an einen privaten Erwerber verkauft. Den entsprechenden Kaufvertrag fÃ¼gte sie bei.

Die Beklagte Ã¼bernahm die Kosten fÃ¼r die Zusatzausstattung in voller HÃ¶he (Bescheid vom 12. Juni 2001). Zugleich bewilligte sie einen Anspruch auf Zuschuss fÃ¼r die Anschaffung des Neuwagens, dessen Wert sie mit 11.600 DM festsetzte

(Bescheid vom 14. Mai 2001). Wegen der Wertfestsetzung verwies sie auf den beigefÃ¼gten Berechnungsbogen, den sie zum Gegenstand des Bescheides machte. In ihm ermittelte sie den Wert des zuerkannten Anspruchs, indem sie von dem Ausgangswert von 18.000 DM den Wert des Altwagens in Abzug brachte, den sie "lt. Schwacke-PreisÃ¼bersicht 09/99" mit 6.100 DM zuzÃ¼glich eines Zuschlages fÃ¼r Minderfahrleistung von 305 DM, also insgesamt mit 6.405 DM einstellte. Den sich daraus ergebenden Differenzbetrag von 11.595 DM rundet sie gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 1 KfzHV auf 11.600 DM.

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, die Beklagte habe den Abzugsbetrag nicht nach einem fiktiven Verkaufswert, sondern nach dem tatsÃ¤chlich erzielten Verkaufspreis (2.300 DM) zu bemessen; dies gelte umso mehr, weil in ihrem Fall der HÃ¤ndler-Einkaufspreis wegen verschiedener wertmindernder SchÃ¤den tatsÃ¤chlich nur bei ca 1.000 DM gelegen habe.

Die Beklagte wies den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 28. August 2001). Das SG hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 10. Oktober 2002). Das LSG hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 20. Februar 2003). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, der angefochtene Bescheid sei nicht formell fehlerhaft. Die Beklagte habe in der Kostenzusage noch nicht den Verkehrswert fÃ¼r den Altwagen einstellen kÃ¶nnen, weil die KlÃ¤gerin trotz Aufforderung zunÃ¤chst die erforderlichen Unterlagen (zB Kfz-Schein fÃ¼r den Altwagen) nicht vorgelegt habe und im Ãbrigen die gesamte Kostenzusage unter Widerrufsvorbehalt gestellt worden sei. Im Ãbrigen sei die Beklagte rechtlich nicht verpflichtet gewesen, einen hÃ¶heren Zuschuss zu leisten. Ermessensfehler seien ihr nicht unterlaufen. Insoweit habe sie ua den Verkaufswert fÃ¼r den Altwagen nach der sog Schwacke-Liste als MaÃstab im Sinne der Gleichbehandlung zu Grunde legen dÃ¼rfen. Denn die Zugrundelegung des tatsÃ¤chlich erzielten VerkaufserlÃ¶ses wÃ¼rde das Tor fÃ¼r ManipulationsmÃ¶glichkeiten erÃ¶ffnen. Die jeweilige Einholung von Kfz-SachverstÃ¤ndigengutachten wÃ¼rde wegen der damit verbundenen zeitlichen VerzÃ¶gerungen und zusÃ¤tzlichen finanziellen Belastungen nicht im Einklang mit den GrundsÃ¤tzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen. Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten wertmindernden SchÃ¤den seien nicht zu berÃ¼cksichtigen; insoweit handele es sich nicht um Abnutzungen, die durch die Art der Behinderung verursacht worden seien. Deshalb sei ihre BerÃ¼cksichtigung mit der Zielsetzung des Rehabilitationsrechts nicht zu vereinbaren.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung der Â§Â§ 9 ff SGB VI in Verbindung mit dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz und der KfzHV. Die Beklagte habe ermessensfehlerhaft gehandelt, indem sie den Wert des Altwagens nach der Schwacke-Liste, nicht aber nach dem konkret erzielbaren HÃ¤ndler-Einkaufspreis zu Grunde gelegt habe. Â§ 5 Abs 3 KfzHV bestimme nicht, wie der Verkehrswert des Altwagens zu ermitteln sei. Insoweit sei die Schwacke-Liste nur anzuwenden, wenn keine besonderen UmstÃ¤nde vorlÃ¤gen. Dies sei jedoch im Hinblick auf die unfallbedingten SchÃ¤den an ihrem Altwagen der Fall gewesen. Die Beklagte hÃ¤tte deshalb den Verkehrswert des Altwagens durch ein SachverstÃ¤ndigengutachten ermitteln mÃ¼ssen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2003 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 10. Oktober 2002 aufzuheben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 14. Mai 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. August 2001 zu verpflichten, sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die angefochtene Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden sei. Mit der vorgenommenen Bestimmung des Wertes des Altwagens sei sie einer Empfehlung des Verbandes der Deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger (VDR) zu Auslegungsfragen zur KfzHV gefolgt.

II

Die Revision ist in dem Sinn begrÃ¼ndet, dass das angefochtene Urteil des LSG mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen wird (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

1. Streitgegenstand ist das Begehren der KlÃ¤gerin, die Beklagte unter Aufhebung der Festsetzung der "AnspruchshÃ¶he" im Bescheid vom 14. Mai 2001 auf 11.600 DM zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Entscheidung Ã¼ber den festzusetzenden Wert des Anspruchs auf Zuschuss zu treffen. Soweit sie in ihrer BegrÃ¼ndung geltend macht, der in Abzug zu bringende Verkehrswert des Altwagens sei nur in HÃ¶he des erzielten Verkaufswertes von 2.300 DM, wenn nicht gar in HÃ¶he des schÃ¤digungsbedingten Wertes von nur 1.000 DM einzustellen, begehrt sie nicht die Verpflichtung der Beklagten, einen bestimmten hÃ¶heren Wert des Anspruchs auf Zuschuss festzustellen; sie gibt nur zu erkennen, dass sich ihrer Auffassung nach die Beklagte an diesen Verkehrswerten im Rahmen einer neuen Ermessensentscheidung sachgemÃ¤Ã zu orientieren habe, ohne sich selbst schon auf einen bestimmten Betrag festzulegen. Sie verfolgt ihr Begehren damit nicht in Kombination von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, sondern zulÃ¤ssig in Kombination von Anfechtungs- und Verpflichtungsbescheidungsklagen (vgl zu den Klagearten: Urteil des Senats vom 14. Dezember 1994, SozR 3-1200 Â§ 39 Nr 1).

2. Die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG reichten nicht aus, abschlieÃend zu entscheiden, ob der KlÃ¤gerin ein hÃ¶herer als der festgesetzte Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten der Anschaffung eines neuen Kfz zusteht.

a) Ein Anspruch auf hÃ¶heren Zuschuss ergibt sich nicht schon auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 14. Dezember 2000.

Die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen stellen ihrer Rechtsnatur nach

keine Zusicherung im Sinne des Â§ 34 SGB X dar; denn in ihm hat die Beklagte der KlÃ¤gerin nicht zugesagt, einen bestimmten Verwaltungsakt spÃ¤ter zu erlassen, hier also spÃ¤ter einen Zuschuss mit einem bestimmten betragsmÃ¤Ãigen Wert zu gewÃ¤hren. Auch handelt es sich nicht um einen Teilverwaltungsakt, der es erlaubt, einen komplexen Sachverhalt zu entflechten und stufenweise aufzuarbeiten mit der Folge, dass auf der jeweiligen Stufe bereits verbindlich Rechte und Pflichten festgelegt werden. Vielmehr ist der Bescheid vom 14. Dezember 2000 als sog Vorbescheid zu qualifizieren; dieser ist ein Instrument, um einzelne mit einer Verwaltungsentscheidung verbundene Rechtsfragen vorab zu klÃ¤ren; er stellt damit einzelne Voraussetzungen vorab verbindlich fest (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Komm, 6. Aufl, 2001, Â§ 35 RdNr 183).

Die Auslegung der ErklÃ¤rungen im Bescheid vom 14. Dezember 2000 und im beigefÃ¼gten Berechungsbogen, der ausdrÃ¼cklich zum Bestandteil des Bescheides gemacht worden ist, ergibt, dass die Beklagte darin Teilregelungen getroffen hat, die bindend geworden sind. Sie hat zum einen festgestellt, dass die KlÃ¤gerin gegen die BfA ein Recht darauf hat, dass diese ermessensfehlerfrei Ã¼ber die Zuerkennung eines Anspruches auf Zuschuss befinden muss, weil die KlÃ¤gerin die (persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen) Voraussetzungen dieses Rechts erfÃ¼llt hat. Ferner hat die Beklagte auch schon Teilregelungen Ã¼ber die ErmessensausÃ¼bung getroffen. Sie hat nÃ¤mlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die KlÃ¤gerin einen Neuwagen anschafft, entschieden, ihr stehe ein Anspruch auf Zuschuss zu, der hÃ¶chstens 18.000 DM betrage, jedoch abzÃ¼glich des Verkehrswertes des Altwagens im Zeitpunkt der Ãbergabe des Neuwagens; diese Teilregelungen wurden ferner unter die auflÃ¶sende Befristung von neun Monaten sowie unter Widerrufsvorbehalt gestellt.

Auf Grund dieses Vorbescheides konnte die KlÃ¤gerin nur einen Anspruch auf Zahlung von hÃ¶chstens 18.000 DM abzÃ¼glich des Verkehrswertes des Altwagens haben. NÃ¤here Bestimmungen hierzu waren durch diesen Verwaltungsakt nicht getroffen worden. Mit der angefochtenen Festsetzung der HÃ¶he des Anspruches auf Zuschuss im Bescheid vom 14. Mai 2001 hat die Beklagte den auf Grund des Vorbescheides noch zu bestimmenden und von 18.000 DM abzuziehenden Verkehrswert des Altwagens anhand der sog Schwacke-Liste fÃ¼r Gebrauchtfahrzeuge (Kategorie: HÃ¤ndler-Einkaufspreis) mit 6.405 DM festgesetzt. Dieses Vorgehen ist grundsÃ¤tzlich rechtmÃ¤Ãig.

b) PrÃ¼fungsmaÃstab ist insoweit nicht der Vorbescheid, dessen Teilregelungen gerade hierzu nichts NÃ¤heres festgelegt haben, sondern Â§ 5 Abs 3 Regelung 2 KfzHV. Das vor Inkrafttreten des SGB IX â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â gÃ¼ltig gewesene Recht ist hier maÃgeblich, weil die KlÃ¤gerin den Zuschussantrag bereits im Jahre 2000 gestellt hatte und im Ãbrigen der Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten des SGB IX (1. Juli 2001) entstanden bzw zuerkannt war (Art 67 SGB IX).

Nach Â§ 5 Abs 3 Regelung 2 KfzHV ist "der Verkehrswert eines Altwagens" von dem HÃ¶chstbetrag abzusetzen. Entgegen dem LSG war in dieser allein streitigen Frage nicht zu prÃ¼fen, ob die Beklagte, die ihr Ermessen ausgeÃ¼bt hatte, ihr Ermessen

fehlerhaft, dh entgegen dem Gesetzeszweck, gebraucht hatte. Da die KfzHV als materielles Gesetz im Range einer Rechtsverordnung dem durch Parlamentsgesetz erÃ¶ffneten Ermessen des VerwaltungstrÃ¤gers auf Grund parlamentsgesetzlicher ErmÃ¤chtigung Grenzen setzt, stand allein in Frage, ob die Beklagte mit dem Abzug des in der sog Schwacke-Liste genannten Betrages die Ermessensgrenze aus Â§ 5 Abs 3 Regelung 2 KfzHV Ã¼berschritten hatte.

Die Auslegung dieses Gesetzes ergibt, dass es grundsÃ¤tzlich nicht auf den individuellen "Wert des Altwagens" in dem Sinne ankommt, dass der fÃ¼r den Altwagen erzielte oder von einem geschickten VerkÃ¤ufer erzielbare Wert maÃgeblich ist; nach dem Gesetz kommt es vielmehr auf den "Verkehrswert" eines Wagens mit entsprechendem Alter an, also auf den Wert, den man mit einem solchen Wagen im normalen Alterszustand auf dem Gebrauchtwagenmarkt Ã¼blicherweise erzielt. Weicht die "Ist-Beschaffenheit" des Altwagens von der "Normalbeschaffenheit" eines gleichaltrigen Wagens ab, ist dies nach dem Konzept der gesetzlichen Regelungen Ã¼ber die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur und nur insoweit fÃ¼r den Verkehrswert erheblich, wie die Abweichung von der Normalbeschaffenheit im Wesentlichen selbst durch die Behinderung bedingt ist. Sonstige Individualabweichungen sind ohne rechtliche Bedeutung.

Da die KlÃ¤gerin keine behinderungsbedingten Abweichungen behauptet hatte, kam es allein auf den normalen "Verkehrswert" an. Der VerwaltungstrÃ¤ger muss ihn ermitteln, darf ihn aber nur dann schÃ¤tzen, wenn auf dem einschlÃ¤gigen Markt fÃ¼r Gebrauchtwagen ausreichend gesicherte und allgemein anerkannte Erkenntnisse Ã¼ber den Verkehrswert eines solchen Altwagens nicht vorliegen. Die Beweiserhebung durch einen SachverstÃ¤ndigen oder eine SchÃ¤tzung kommen daher â anders als im vorliegenden Fall â regelmÃ¤Ãig nur bei behinderungsbedingten Abweichungen der Ist-Beschaffenheit in Betracht.

In der Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit ist die sog Schwacke-Liste fÃ¼r Gebrauchtfahrzeuge als verlÃ¤ssliche Grundlage fÃ¼r die Ermittlung des Verkehrswertes von Gebrauchtfahrzeugen anerkannt (BGH, Urteile vom 9. Januar 1997, NJW 1997, 1063; vom 1. Juli 1987, NJW-RR 1987, 1456; vom 22. Januar 1986, BGHZ 97, 65, 77). Es bestehen weder rechtliche noch tatsÃ¤chliche Bedenken, diese Liste auch im Recht der beruflichen Rehabilitation (seit dem 1. Juli 2001: Recht der Teilhabe am Arbeitsleben) zu Grunde zu legen. Dabei kommt es auf die Kategorie des HÃ¤ndler-Einkaufspreises, nicht des HÃ¤ndler-Verkaufspreises sowie auf die Werte in derjenigen Ausgabe der Schwacke-Liste an, die zuletzt vor dem Zeitpunkt der Ãbergabe des Neuwagens herausgegeben wurde.

Insoweit fehlen Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Beklagte hat im Berechnungsbogen, der dem Bescheid vom 14. Mai 2001 beigefÃ¼gt und dessen Bestandteil war, erklÃ¤rt, sie habe die Schwacke-Liste vom September 1999 ("09/99") zu Grunde gelegt. Das LSG hat aber keine Feststellungen dazu getroffen, wann der Neuwagen der KlÃ¤gerin Ã¼bergeben wurde und welche Ausgabe der Schwacke-Liste zu diesem Zeitpunkt maÃgeblich war. Davon hÃ¤ngt aber ab, ob der Verkehrswert ihres Altwagens zutreffend oder angesichts des Zeitablaufs zu hoch angesetzt wurde und ihr demzufolge ein hÃ¶herer Anspruch auf Zuschuss

zusteht.

Die fehlenden Feststellungen hat das LSG nachzuholen. Das Berufungsurteil war deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

In seiner abschlieÃenden Entscheidung wird das LSG auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu befinden haben.

Erstellt am: 12.07.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024